

# **Satzung**

## **der Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften e. V.**

[vom 26. Januar 1996, zuletzt inhaltlich geändert am 8. März 1996]

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaft e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rehabilitation. Zur Erreichung dieses Zwecks erfüllt die Gesellschaft die Aufgabe, die Rehabilitationswissenschaften als eigenständigen, interdisziplinären Wissenschaftszweig zu fördern und zu ihrer dauerhaften Etablierung in den beteiligten Regionen beizutragen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält sie ein „Institut für Rehabilitationsforschung“.

Die Aufgaben sollen sich unter besonderer Berücksichtigung einer engen Beziehung von Rehabilitationswissenschaft und Rehabilitationspraxis hauptsächlich auf folgende Gebiete beziehen:

- allgemeine und spezielle - insbesondere indikationsbezogene - Grundlagen der Rehabilitation,
- Reha-Epidemiologie unter besonderer Berücksichtigung von Entstehungszusammenhängen/-verläufen rehabilitationsrelevanter Krankheiten/Krankheitsfolgen sowie deren rehabilitative Bewältigung einschließlich Entwicklungsrehabilitation,
- Interventionsforschung in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation unter Berücksichtigung psychosozialer Bedingungen,
- Reha-Informations- und -Dokumentationssysteme,
- Reha-technische Systeme,

- Gesundheitsökonomie,
- Versorgungssystemforschung,
- Konzepte und Methoden der Qualitätssicherung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Initiierung und Koordinierung von Forschungsaufträgen und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über die für die Durchführung der satzungsgemäßen Vorhaben erforderlichen Mittel hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin in Berlin. Das Institut hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personenvereinigungen werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Genehmigung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
- b) durch Austritt, der bis 30. Juni zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,

- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- a) das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins im erheblichen Maße verstößt bzw. verstößt,
  - b) das Mitglied ohne wichtigen Grund für mindestens 6 Monate die Beiträge nicht entrichtet hat,
  - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind über die Arbeiten des Vereins regelmäßig - mindestens einmal pro Geschäftsjahr - zu informieren.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Näheres, wie die Höhe, Fälligkeitszeitpunkt, Art und Weise der Beitragsleistung und anderes regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Der Verein kann private und öffentliche Zuschüsse für die Durchführung seiner Aufgaben in Empfang nehmen. Über die Verwendung der Zuschüsse hat er nach Maßgabe der dafür jeweils bestehenden Richtlinien Rechnung zu legen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
- d) die Ausschließung eines Mitglieds,
- e) den Forschungsförderplan,
- f) die Festsetzung der Beitragsordnung,
- g) die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) die Erhebung von Umlagen,
- i) die Wahl der Rechnungsprüfer.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-

schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von dem 2. Stellvertreter geleitet. Ist von diesen keiner anwesend, bestimmt die Versammlung vorrangig aus dem Kreise der anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie bis zu vier weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern zusammen. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, den 1. Stellvertreter und den 2. Stellvertreter.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung erstmalig für die Dauer von 4 Jahren gewählt; danach jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, von diesen muss mindestens einer ein Rentenversicherungsträger sein. Sie sind allein vertretungsbefugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere sind sie an die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung,
- c) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins,
- e) Anstellung und Entlassung des Personals,
- f) Erstellung des Haushaltsplans und Jahresberichts,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

- h) Koordination der Forschungsvorhaben,
- i) Aufstellung des Forschungsförderplanes.

(2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 2mal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 1. Stellvertreters und im Falle von dessen Verhinderung die Stimme des 2. Stellvertreters.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 3 Buchst. i gewählte Rechnungsprüfer einmal jährlich vorgenommen.

## **§ 13**

### **Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle bei dem „Institut für Rehabilitationsforschung“ in Berlin.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Institut für Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin in Berlin.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.